

**Beschluss Nr. 334/2023**

Schwyz, 25. April 2023 / jh

**Motion M 2/23: Einführung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung bei bestehenden Gebäuden**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Motion**

Am 8. Februar 2023 haben Kantonsrat Peter Nötzli und Kantonsrätin Elsbeth Anderegg Marty folgende Motion eingereicht:

*«Energiesparen ist mit dem Ukraine-Krieg, den damit verbundenen Preissteigerungen der Energieträger und mit der Klimaerwärmung ein Gebot der Stunde. Seit 2009 besteht im Kanton Schwyz für Neubauten mit mehr als fünf Wohneinheiten eine Pflicht für eine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA). Die Eigenverantwortung zum Energiesparen, z.B. durch tiefere Raumtemperaturen, wird beim Vorhandensein einer VHKA gefördert und belohnt. Studien gehen von einem Einspareffekt durch individuelle Abrechnung von 7 bis 20 Prozent aus – je nach Gebäudealter und dem vorhandenen Wärmeverteilsystem. Berechnungen einer im November 2008 im Auftrag des Bundesamts für Energie erschienen Studie „Konzept, Vollzug und Wirkung der VHKA“ zeigen, dass insbesondere bei Altbauten die Energieeinsparungen, und der damit verbundene finanzielle Gegenwert, die Kosten für die Installation der Ablesegeräte sowie für das jährliche Ablesen der Daten übersteigt. Unterm Strich profitieren die Mietenden und Stockwerkeigentümer bei einer VHKA, insbesondere wenn sie die Eigenverantwortung beim Energiesparen wahrnehmen.*

*Mit einem VHKA wird Transparenz zum Energiebezug geschaffen und eine individuell gerechte Heizkosten-Abrechnung ermöglicht. Diese dient auch als Grundlage, damit verursachergerechte Lenkungsmaßnahmen im Energiebereich wie die CO<sub>2</sub>-Abgabe des Bundes ihre Wirkung im Gebäudebereich entfalten können. Ohne individuelle Abrechnung vermindert sich die Wirkung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe.*

*Die Installation sowie der Verwaltungsaufwand bei der VHKA ist nicht gratis, jedoch werden die zusätzlichen Aufwände für die Ausrüstung, den Unterhalt und die jährliche Abrechnung durch die*

*Einsparung gedeckt und weist somit eine positive Kosten-Nutzen-Bilanz auf. Massnahmen mit vergleichbaren Energieeinsparungen sind üblicherweise bedeutend teurer.*

*Wir beantragen darum die Ausrüstungspflicht einer verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung bei bestehenden Gebäuden, entsprechend dem Modul 2 der MuKE 2014 im kantonalen Energiegesetz zu verankern.*

*MuKE 2014, Art. 2.1 Ausrüstungspflicht (neu z.B. Kantonales Energiegesetz 420 § 10 Abs. 4) Zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.*

*§ 10a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom \_\_\_\_\_  
Bestehende Gebäude sind, soweit keine Ausnahme geltend gemacht werden kann, bis \_\_\_\_\_ mit einer verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung auszustatten.*

*MuKE 2014, Art. 2.2 Ersatz/Befreiung (neu Bestandteil der Kantonalen Energieverordnung)*

*1 Die Installationspflicht für einzelne Nutzeinheiten gemäss Art. 2.1 wird in folgenden Fällen durch eine Installationspflicht für einfach messbare Bezügergruppen ersetzt:*

- a. bei Luftheizungen;*
- b. bei Boden- oder Deckenheizungen;*
- c. wenn eine einzelne Nutzeinheit mehr als 80 % der beheizten Fläche belegt und die separate Erfassung ihres Verbrauchs zu unverhältnismässigen Kosten führen würde;*
- d. wenn die installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 30 Watt pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche beträgt;*
- e. Gebäude mit einem Anteil erneuerbarer Energie von mindestens 50 % am Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser;*
- f. Gebäude mit einem nachgewiesenen tiefen spezifischen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser von weniger als 90 kWh /m<sup>2</sup>a (klimabereinigt) oder Gebäude mit MINERGIE-Label*

*2 Für Gebäude, die innert fünf Jahren abgebrochen werden, die selber oder deren Wärmeverteilung erheblich umgebaut werden, kann die Übergangsfrist um fünf Jahre verlängert werden.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### **2.1 Allgemeines**

Am 1. Mai 2022 wurde das revidierte Kantonale Energiegesetz vom 16. September 2009 (kEnG, SRSZ 420.100) in Kraft gesetzt. Bei der Umsetzung wurden die Vorgaben der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) berücksichtigt, welche in erster Priorität auf Effizienzsteigerung (Dämmmassnahmen) und in zweiter Priorität auf erneuerbare Energien (bei der Wärmebedarfsabdeckung) setzt. Diese Zielsetzungen wurden in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) abgebildet.

Mit den Herausforderungen der Versorgungssicherheit, welche sich im Jahr 2022 zugespitzt haben, ist in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft der bewusste Umgang mit *allen* Energieträgern ins Zentrum gerückt.

Der effiziente und sparsame Umgang von Gebäudeeigentümern und Mietern mit Energie im Gebäudebereich leistet einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Versorgungssicherheit. Eine positive Verhaltensänderung soll sich entsprechend auch finanziell auszahlen.

## 2.2 Rechtliche Ausgangslage

Im Rahmen der Teilrevision des kEnG wurde die Integration der MuKE n 2014 ins Gesetz im Kantonsrat beraten. Die Mustervorschriften wurden demnach im revidierten Gesetz auf den Kanton Schwyz übertragen und die Regelungen wo notwendig angepasst. Zu jenem Zeitpunkt wurde einer Übernahme des Moduls 2 der MuKE n 2014 keine Priorität beigemessen.

Die Aufnahme einer verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden in das kEnG ist grundsätzlich möglich. Neun Kantone haben dies in den kantonalen Energiegesetzen festgeschrieben, darunter die Nachbarkantone Uri, Glarus und Zürich. Im Kanton Glarus ist die VHKA bereits ab zwei Nutzungseinheiten vorgeschrieben.

Für den Vollzug müsste jedoch im Falle einer Einführung eine genügend lange Übergangsfrist eingeräumt werden, damit Eigentümer die Nachrüstung durchführen beziehungsweise die Vollzugsbehörden auch entsprechende Verfahren einführen könnten.

## 2.3 Fazit

Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und den Aufruf zum Stromsparen ist es aus Sicht des Regierungsrates durchaus sinnvoll, dass die Bürger ihren verantwortungsvollen Energiekonsum auch in finanzieller Hinsicht spüren. Die VHKA ist u. a. ein geeignetes Mittel, um in Mietverhältnissen bei Mehrfamilienhäusern eine Kostentransparenz zu schaffen und dem Verursacherprinzip entgegenzukommen.

Gleichzeitig verliert der Faktor Wärme jedoch bezüglich Nebenkosten aufgrund der laufenden energetischen Sanierung des Gebäudeparks an Bedeutung.

Der Regierungsrat sieht in diesem Sinne die Dringlichkeit einer Revision des soeben revidierten Energiegesetzes nicht gegeben, insbesondere weil aktuell bereits die MuKE n 2014 revidiert werden und durch die MuKE n 2025 abgelöst werden sollen. Mit der Verabschiedung der MuKE n 2025 werden die Kantone aufgefordert, möglichst zeitnah ihre Gesetze zu revidieren, um für Raumwärme und Warmwasseraufbereitung ausschliesslich erneuerbare Energien zuzulassen. Es soll deshalb im Rahmen des geplanten Revisionsprozesses zur Integration der künftigen MuKE n 2025 das Modul 2 berücksichtigt und zur gegebenen Zeit in den Gesetzesentwurf integriert werden.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 2/23 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Umwelt und Energie.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber